

## ERGÄNZENDE ANGABEN FÜR DIE MLP SE (GEMÄSS HGB)

Der Jahresabschluss der MLP SE wird im Gegensatz zum Konzernabschluss nicht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) sondern nach den Regeln des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt.

### *Geschäft und Rahmenbedingungen*

#### Allgemeine Lage der Gesellschaft

Innerhalb des MLP Konzerns hat die MLP SE, vormals MLP AG, die Holding-Funktion inne. Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung der Unternehmensgruppe. Sie legt die strategischen Ziele fest und sichert die aufeinander abgestimmte Geschäftspolitik des Konzerns. Die MLP SE ist als Holding nicht operativ tätig. Erlöse entstehen bei der MLP SE im Wesentlichen durch die Vermietung von Gebäuden an verbundene Unternehmen.

Im Berichtszeitraum wurde die Umwandlung der MLP AG von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea/SE) durch Eintragung ins Handelsregister zum 21. September 2017 wirksam abgeschlossen. Durch die neue Rechtsform kann der Aufsichtsrat dauerhaft seine bisherige Größe und Zusammensetzung beibehalten. Zudem bietet die SE eine höhere Attraktivität für ausländische Investoren. Die Rechte der Aktionäre, die Mitgliedschaft im Auswahlindex SDAX sowie das Börsenkürzel blieben von der Umstellung unberührt.

Der Aufsichtsrat der MLP SE, vormals MLP AG, hat am 21. Februar 2017 der vom Vorstand beschlossenen Änderung der Konzernstruktur zugestimmt: Von der MLP Banking AG (bis 30. November 2017 als MLP Finanzdienstleistungen AG firmierend) wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 der Teilbetrieb Makler in die MLP Finanzberatung SE abgespalten. Außerdem wurde der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis enger gefasst. Durch diese Schritte sollen die freien aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Konzern bis Ende 2021 deutlich ansteigen; wir rechnen damit, dass sich die freien Eigenmittel schrittweise um voraussichtlich rund 75 Mio. € gegenüber dem Jahr 2016 erhöhen. Dadurch erweitert der MLP Konzern seine Handlungsspielräume vor allem für Akquisitionen und Investitionen, aber auch für Dividendenausschüttungen. Über die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fortlaufend informiert, die hier ihre Aufsichtsrolle wahrnimmt. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 werden alle regulierten Bankaktivitäten in der MLP Banking AG gebündelt, während das Maklergeschäft in der MLP Finanzberatung SE weitergeführt wird.

Bereits im ersten Halbjahr wurde die Schwarzer Familienholding GmbH (SFH) handelsrechtlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 auf die MLP SE verschmolzen. Seither sind die DOMCURA AG und die nordias GmbH Versicherungsmakler 100 %ige Tochterunternehmen der MLP SE.

Seither sind unter der MLP SE fünf wesentliche Tochtergesellschaften angesiedelt: In der MLP Finanzberatung SE ist das Maklergeschäft gebündelt. Sie ist in diesem Bereich das Beratungsunternehmen des Konzerns für Privat- und Firmenkunden und ist für die Vermittlung von Versicherungen als Versicherungsmakler registriert. Die MLP Banking AG wird als Kreditinstitut von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Sie bietet Bankdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden an – von Konto und Karte über Finanzierungen bis hin zum Vermögensmanagement. Die DOMCURA AG konzipiert, entwickelt und realisiert als Assekurateur umfassende Deckungskonzepte für Privat- und Firmenkunden in den Sparten der Sachversicherung. Mit der Übernahme der DOMCURA Gruppe im Jahr 2015 hatte MLP neben dem Hauptgeschäft als Assekurateur auch einige Makler im Bereich der gewerblichen Sachversicherung erworben. Diese Unternehmen wurden im Berichtsjahr weiterentwickelt und in die nordias GmbH Versicherungsmakler als direkte Tochter der MLP SE und als Mutter der weiteren Maklergesellschaften der DOMCURA Gruppe installiert. Mehr Informationen dazu finden sich im Kapitel → „Geschäftsverlauf“ des zusammengefassten Lageberichts des MLP Konzerns.

## Geschäftsverlauf der MLP SE

Der Geschäftsverlauf der MLP SE ist aufgrund der bestehenden Ergebnisabführungsverträge im Wesentlichen durch die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Beteiligungen geprägt. Der jeweilige Geschäftsverlauf ist ebenfalls im Konzernbericht erläutert.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Branchensituation und das Wettbewerbsumfeld im Wesentlichen denen des MLP Konzerns und werden im Abschnitt → „Gesamtwirtschaftliches Umfeld“ sowie → „Branchensituation und Wettbewerbsumfeld“ ausführlich beschrieben.

## *Ertragslage*

Die Umsatzerlöse lagen im Berichtsjahr mit 5,6 Mio. € (5,7 Mio. €) auf dem Niveau des Vorjahrs. Hierin enthalten sind die Erträge aus der Vermietung von Gebäuden an verbundene Unternehmen. Die sonstigen betrieblichen Erträge gingen auf 4,0 Mio. € zurück. Der höhere Vorjahreswert ist unter anderem auf den Verkauf einer Immobilie und eine Vergleichszahlung aus einem Gerichtsverfahren zurückzuführen.

Der Personalaufwand stieg auf 5,0 Mio. € (4,0 Mio. €), wesentlich bedingt durch höhere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen gingen auf 2,6 Mio. € (3,7 Mio. €) zurück. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen auf 28,8 Mio. € (10,6 Mio. €). Hintergrund des Anstiegs ist im Wesentlichen ein Verschmelzungsverlust aus der Verschmelzung der SFH Schwarzer Familienholding GmbH (SFH) auf die MLP SE. Hinzu kommen einmalige Sonderaufwendungen im Rahmen der beschriebenen Weiterentwicklung der Unternehmensstruktur in Höhe von 3,6 Mio. €.

Wesentlichen Einfluss auf die Ertragslage der MLP SE hat die Geschäftsentwicklung ihrer Tochtergesellschaften. Mit der MLP Banking AG, der FERI AG sowie der DOMCURA AG und der nordias GmbH Versicherungsmakler bestehen Ergebnisabführungsverträge, die sich im Finanzergebnis widerspiegeln.

In der Berichtsperiode lag das Finanzergebnis bei 18,0 Mio. € (22,7 Mio. €). Höhere Ergebnisabführungen der FERI AG und der DOMCURA wurden unter anderem durch die Verlustübernahme bei der MLP Banking AG und bei nordias GmbH überkompensiert.

Nach einem Steueraufwand von 4,0 Mio. € im Vorjahr entstand aufgrund zu hoher Steuervorauszahlungen im Zusammenhang mit der Spaltung ein Steuerertrag in Höhe von 0,5 Mio. €. Der Jahresfehlbetrag belief sich auf -8,4 Mio. €. Die Entnahmen aus Gewinnrücklagen betragen 30,2 Mio. € (0,0 Mio. €), sodass sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 21,9 Mio. € (18,2 Mio. €) ergibt.

## *Vermögenslage*

Die Bilanzsumme der MLP SE lag zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 bei 401,1 Mio. € (413,3 Mio. €).

Auf der Aktivseite der Bilanz ging das Sachanlagevermögen auf 34,0 Mio. € (36,3 Mio. €) zurück. Hintergrund des Rückgangs sind im Wesentlichen planmäßige Abschreibungen. Die Finanzanlagen reduzierten sich auf 242,2 Mio. € (258,0 Mio. €), wesentlich beeinflusst durch einen Rückgang der Anteile an verbundenen Unternehmen von 248,0 Mio. € auf 232,3 Mio. €. Hintergrund ist die Verschmelzung der Schwarzer Familienholding GmbH auf die MLP SE.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gingen auf 34,9 Mio. € (36,3 Mio. €) zurück. Die darin enthaltenen Forderungen gegen verbundene Unternehmen gingen ebenfalls auf 22,1 Mio. € (24,1 Mio. €) zurück. Hierbei handelt es sich vor allem um Forderungen gegen die Tochterunternehmen der MLP SE, die auf die mit diesen Gesellschaften bestehenden Ergebnisabführungsverträge zurückzuführen sind. Die sonstigen Vermögensgegenstände lagen mit 12,8 Mio. € (12,2 Mio. €) knapp über Vorjahresniveau.

Der Posten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks erhöhte sich auf 87,1 Mio. € (79,7 Mio. €). Hintergrund sind Umschichtungen aus anderen Anlageformen.

Auf der Passivseite der Bilanz ging das Eigenkapital auf 375,6 Mio. € (392,7 Mio. €) zurück. Hintergrund ist im Wesentlichen die Dividendenausschüttung an unsere Aktionäre in Höhe von 21,9 Mio. €. Das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage blieben unverändert bei 109,3 Mio. € bzw. 139,1 Mio. €. Die Gewinnrücklagen gingen aufgrund einer Entnahme auf 105,3 Mio. € (126,0 Mio. €) zurück. Der Bilanzgewinn betrug 21,9 Mio. € nach 18,2 Mio. € im Vorjahr.

Die Rückstellungen lagen mit 17,8 Mio. € (17,1 Mio. €) nur leicht über Vorjahresniveau. Dabei erhöhten sich die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen leicht auf 11,3 Mio. € (10,8 Mio. €). Die Steuerrückstellungen lagen mit 2,6 Mio. € (2,5 Mio. €) auf dem Niveau des Vorjahrs. Auch die sonstigen Rückstellungen bleiben mit 3,9 Mio. € (3,8 Mio. €) nahezu stabil. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich auf 7,7 Mio. € (3,6 Mio. €), wesentlich bedingt durch einen Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von 2,1 Mio. € auf 6,6 Mio. €.

## *Finanzlage und Dividende*

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 verfügte die MLP SE über liquide Mittel (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) in Höhe von 87,1 Mio. € (79,7 Mio. €). Einen mindernden Einfluss auf diese Position hatte im Wesentlichen die Ausschüttung der Dividende an unsere Aktionäre in Höhe von 0,08 € je Aktie und einem Gesamtvolumen von 8,7 Mio. €. Erhöhend wirkten sich die Ergebnisabführungen unserer Tochtergesellschaften sowie Umschichtungen aus anderen Anlageformen aus.

Die Eigenkapitalquote blieb mit 93,6 % (95,0 %) leicht unter Vorjahr. Insgesamt verfügt die MLP SE damit weiterhin über eine gute Eigenkapitalausstattung. Zusätzlich verfügt die MLP SE zum Bilanzstichtag über offene Kreditlinien in Höhe von 10,0 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten der MLP SE erhöhten sich auf 7,7 Mio. € (3,6 Mio. €), wesentlich bedingt durch einen Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus Verlustübernahme von 2,1 Mio. € auf 6,6 Mio. €. Bei den Verbindlichkeiten der MLP SE handelt es sich ausschließlich um kurzfristige Verbindlichkeiten. Damit übersteigen die liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten um ein Vielfaches.

Die Dividendenzahlungen der MLP SE richten sich nach der Finanz- und Ertragslage sowie dem zukünftigen Liquiditätsbedarf. Für das Geschäftsjahr bewegt sich die Ausschüttungsquote wie angekündigt zwischen 50 % und 70 % des operativen Konzernergebnisses des MLP Konzerns. Konkret schlugen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 14. Juni 2018 eine Dividende je Aktie in Höhe von 0,20 € vor. Dies entspricht einer Ausschüttungsquote von rund 64 % des operativen Nettoergebnisses des Konzerns.

## *Vergleich des tatsächlichen mit dem prognostizierten Geschäftsverlauf*

Der Geschäftsverlauf der MLP SE ist im Wesentlichen abhängig von dem Geschäftsverlauf des MLP Konzerns, sodass auf den Vergleich mit dem prognostizierten Geschäftsverlauf des MLP Konzerns verwiesen wird. Ergänzend wird verwiesen auf den in Zusammenhang mit der Verschmelzung der SFH auf die MLP SE entstandenen und in der Ertragslage beschriebenen Verlust. Insofern die Entwicklung der MLP SE hier von der Entwicklung des MLP Konzerns abweicht.

Insgesamt entsprach die Entwicklung der MLP SE – ohne Berücksichtigung des Verschmelzungsverlusts – trotz der teilweise schwierigen Marktbedingungen für ihre Tochtergesellschaften im Jahr 2017 den eigenen Zielsetzungen und Erwartungen.

## *Forschung und Entwicklung*

Forschung und Entwicklung In ihrer Holding-Funktion ist die MLP SE nicht operativ tätig. Als Holding betreibt die MLP SE keine Forschung und Entwicklung im klassischen Sinn.

## *Mitarbeiter*

Im abgelaufenen Geschäftsjahr beschäftigte die MLP SE durchschnittlich sechs Mitarbeiter nach sieben Mitarbeitern im Vorjahr.

Die Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes haben für die MLP SE wie den MLP Konzern gleichermaßen Gültigkeit. Insofern verweisen wir auf die Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes des MLP Konzerns. Details finden sich im Corporate Governance-Bericht des MLP Konzerns.

## *Vergütungsbericht der MLP SE*

Die Grundsätze zur Struktur und Ausgestaltung des Vergütungssystems der MLP SE entsprechen denen des MLP Konzerns, sodass auf den Vergütungsbericht des MLP Konzerns verwiesen wird.

## *Risiken und Chancen der MLP SE*

Die Risiken und Chancen der MLP SE entsprechen im Wesentlichen den Chancen und Risiken des MLP Konzerns, sodass auf den → [Risikobericht](#) sowie den [Chancenbericht](#) des MLP Konzerns verwiesen wird.

Die MLP SE ist als Mutterunternehmen des MLP Konzerns in das konzernweite Risikomanagementsystem eingebunden. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt → „[Risikomanagement](#)“ des Risikoberichts des MLP Konzerns.

Die Beschreibung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess der MLP SE entspricht ebenfalls der des MLP Konzerns, sodass ebenfalls auf den Risikobericht des MLP Konzerns verwiesen wird.

Für weitere Informationen in Bezug auf Finanzinstrumente und deren Verwendung verweisen wir ebenfalls auf den Risikobericht sowie den Anhang des MLP Konzerns.

## *Prognosebericht der MLP SE*

Die Entwicklung der MLP SE ist in ihrer Funktion als Holding wesentlich von der Entwicklung und den Ergebnisabführungen ihrer Beteiligungen abhängig. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf den Prognosebericht des MLP Konzerns.

## *Erläuternder Bericht über die Angaben gem. §§ 176 Abs. 1 AktG, 289 Abs. 4 HGB*

Der erläuternde Bericht über die übernahmerelevanten Angaben hat für die MLP SE wie den MLP Konzern gleichermaßen Gültigkeit. Insofern wird auf den erläuternden Bericht über die Angaben gem. §§ 176 Abs. 1 AktG, 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB des MLP Konzerns verwiesen.

## *Erklärung der Unternehmensführung gemäß § 289a HGB*

Die Erklärung zur Unternehmensführung gilt für die MLP SE und den MLP Konzern gleichermaßen, sodass auf die Erklärung zur Unternehmensführung für den MLP Konzern verwiesen wird.

# ERLÄUTERNDER BERICHT ÜBER DIE ANGABEN GEM. §§ 176 ABS. 1 AKTG, 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

## Zusammensetzung des Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt am Stichtag 31. Dezember 2017 109.334.686 € und ist eingeteilt in 109.334.686 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1 € je Aktie.

## Beschränkungen der Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffend

Beschränkungen der Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffend bestehen bei den Aktien der MLP SE nicht.

## Beteiligung am Kapital

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat jeder Aktionär, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Der niedrigste Schwellenwert für diese Mitteilungspflicht ist 3 %. In diesen erläuternden Bericht sind Beteiligungen aufzunehmen, die 10 % der Stimmrechte erreichen oder überschreiten. Der MLP SE wurden zwei Beteiligungen mitgeteilt, die direkt oder indirekt 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten:

	Anzahl Aktien*	Beteiligung*
Dr. h.c. Manfred Lautenschläger, Gaiberg <sup>1</sup>	253.833.731 <sup>1</sup>	23,22 %
Angelika Lautenschläger Beteiligungen Verwaltungs GmbH, Gaiberg	22.796.771	20,85 %

\* der MLP SE bekannter Stand zum 31.12.2017

<sup>1</sup> Nach der Mitteilung von Herrn Dr. h.c. Manfred Lautenschläger sind ihm gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG a. F. davon 22.796.771 Stimmrechte (= 20,85 % am Grundkapital der MLP SE) von der Angelika Lautenschläger Beteiligungen Verwaltungs GmbH zuzurechnen.

## Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnis verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnis verleihen, bestehen nicht.

## Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit die MLP SE in der Vergangenheit im Rahmen ihres Mitarbeiterbeteiligungsprogramms Aktien an Mitarbeiter ausgegeben hat, wurden die Aktien den Mitarbeitern unmittelbar übertragen. Die begünstigten Mitarbeiter können bzw. konnten die ihnen aus den ausgegebenen Aktien zustehenden Kontrollrechte unmittelbar nach den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung ausüben.

## Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Voraussetzungen für die Ernennung und Abberufung des Vorstands sowie die Änderung der Satzung richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des geltenden europäischen und deutschen Rechts, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (die „SE-Verordnung“ oder „SE-VO“) und des Aktiengesetzes. Die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind dabei insbesondere in den Art. 46 ff. SE-VO sowie Art. 9 SE-VO i. V. m. §§ 84 und 85 AktG geregelt. Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht. Die Mitglieder des Vorstands werden höchstens für fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils um höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund kann namentlich in einer groben Pflichtverletzung, der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder einem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung bestehen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und den Widerruf ihrer Bestellung sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der mit den Vorstandsmitgliedern abzuschließenden Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorstandsvorsitzende ernennen.

## Änderung der Satzung

Gemäß Art. 59 SE-VO i. V. m. § 179 Abs. 1 Abs. 2 S. 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für solche Satzungsänderungen, für die bei nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaften nur eine einfache Mehrheit erforderlich ist, sieht von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG § 19 Abs. 4 der Satzung abweichend vor, dass Beschlüsse zur Satzungsänderung durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen des bei der Beschlussfassung stimmberechtigten Grundkapitals gefasst werden können, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, andernfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist allerdings gemäß § 23 der Satzung zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die die Fassung betreffen.

## Befugnis des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. Juni 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 22 Mio. € zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Aktienaushängen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand hat auf Grundlage dieser Ermächtigung mit Beschluss vom 27. Juli 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um 1.456.948,00 € durch Ausgabe von 1.456.948 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der MLP SE an Herrn Gerhard Schwarzer gegen Einbringung von Gesellschaftsanteilen an der Schwarzer Familienholding GmbH, der damaligen Muttergesellschaft der DOMCURA-Gruppe, erhöht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen. Der Vorstand ist somit in oben genanntem Umfang noch ermächtigt, das Grundkapital um bis 20.543.052 Mio. € zu erhöhen.

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung (genehmigtes Kapital).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Juni 2017 ist die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG des Weiteren ermächtigt, bis zum 28. Juni 2022 bis zu 10.933.468 € – das sind etwas weniger als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ermächtigung – zu erwerben. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2017 keine Aktien erworben.

## Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen, bestehen nicht.

## Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Die Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Dr. Uwe Schroeder-Wildberg und den Mitgliedern des Vorstands, den Herren Manfred Bauer und Reinhard Loose, enthalten eine Klausel, wonach sie für den Fall, dass ein Dritter, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weniger als 10 % an MLP beteiligt war, eine Beteiligung von mindestens 50 % der Stimmrechte erwirbt, berechtigt sind, ihren Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Üben sie dieses Kündigungsrecht aus, ist MLP verpflichtet, ihnen eine Vergütung zu bezahlen, die dem vierfachen eines Jahresfestgehalts entspricht, wenn der Vertrag nicht von ihnen infolge des „change of control“ gekündigt worden wäre. Voraussetzung ist, dass die Kündigung des Vertrags mehr als zwei Jahre vor seiner regulären Beendigung erfolgt. Bei sämtlichen Mitgliedern des Vorstands entspricht die im Fall eines „change of control“ zu zahlende Vergütung maximal dem Zweifachen der Durchschnittsvergütung der gesamten Vergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs vor der Beendigung ihres Vertrags und der voraussichtlichen Gesamtvergütung für das bei Beendigung laufende Geschäftsjahr. Der Dienstvertrag von Herrn Dr. Uwe Schroeder-Wildberg hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022, der Dienstvertrag von Herrn Manfred Bauer läuft bis zum 30. April 2020 und der von Herrn Reinhard Loose läuft bis zum 31. Januar 2019. Bei Beendigung des Vertrags in den zwei Jahren vor der regulären Beendigung wird die Abfindung nur pro-rata-temporis geschuldet.

## *Bericht zur Entgelttransparenz – Anlage zum Lagebericht*

Entsprechend der Anforderungen des § 21 Entgelttransparenzgesetz wird nachfolgend zu Gleichstellung und Entgeltgleichheit bei MLP berichtet. Lediglich die Tochtergesellschaft MLP Finanzberatung SE überschreitet innerhalb des MLP Konzerns den gesetzlich vorgegebenen Schwellenwert von 500 Beschäftigten, nur diese Gesellschaft ist demnach berichtspflichtig. Gleichwohl wird für den Gemeinschaftsbetrieb der MLP SE, MLP Banking AG und MLP Finanzberatung SE berichtet, da die maßgeblichen Parameter auf Basis einer für diesen Gemeinschaftsbetrieb gültigen Betriebsvereinbarung erhoben wurden. Vor diesem Hintergrund wird nur bzgl. derjenigen Mitarbeiter berichtet, welche nicht als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 BetrVG einzustufen sind. Diese stellen ca. 65 % der Mitarbeiter des MLP Konzerns.

Bei MLP wurde im November 2015 eine Betriebsvereinbarung „Vergütungssystematik“ geschlossen. Hierbei wurden die verschiedenen Funktionen unterhalb der Ebene der Bereichsleiter nach abstrakten Kriterien bewertet und insgesamt zehn Gehaltsbändern zugeordnet.

Geschlechtergerechte  
Vergütung bei MLP